



**Feuerwehrreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 01.01.2019
(* mit Änderungen per 01.01.2024)

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Adelboden, gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG), beschliesst:

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse gemäss Artikel 13 und 14 FFG, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³ Ist Alarmstelle der Gemeinde.

2. Feuerwehrdienstpflicht

2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 2** ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, einschliesslich Ausländer mit C-Bewilligung, werden feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt ab 01.01. mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrdienstpflichtigen 19 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 52 Jahre alt werden.*

² Nach 22 Jahren aktivem Feuerwehrdienst kann bei der Sicherheitskommission* ein Gesuch gestellt werden um frühzeitig aus der Feuerwehr entlassen zu werden. In diesem Fall zahlt die betroffene Person aber noch bis am 31.12. des zurückgelegten 52. Altersjahres die Ersatzabgabe.

³ Nach 27 Jahren aktivem Feuerwehrdienst kann bei der Sicherheitskommission* ein Gesuch gestellt werden um frühzeitig aus der Feuerwehr entlassen zu werden, ohne dass noch eine Ersatzabgabe bis am 31.12. des zurückgelegten 52. Altersjahres entrichtet werden muss.

⁴ Die aktiv geleisteten Feuerwehrdienstjahre in anderen Gemeinden sowie max. zwei Jahre aus der Jugendfeuerwehrzeit werden angerechnet.

^{5 (neu)} Die Dienstpflicht kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden (die Übungen müssen besucht werden). Die Sicherheitskommission muss darüber entscheiden.*

Persönliche
Feuerwehrdienst-
pflicht

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienst-
leistung- oder
Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden

² Die Sicherheitskommission* bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Die vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Im Einsatz verschmutzte Ausrüstung wird durch die Feuerwehr gereinigt.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) - Gemeinderatspräsident
- Gemeindeschreiber
- Gemeinderatsmitglieder
- Angehörigen der Kantonspolizei
- Kommandant Zivilschutz
- Kommandant Zivilschutz Stv.
- Zugsführer Zivilschutz
- Chef / Stabschef GFO
- Ehepartner von aktiven Feuerwehrmitgliedern
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Sicherheitskommission* weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

2.2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und auf der Internetseite der Feuerwehr sowie bei Bedarf im Anzeiger zu veröffentlichen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der durch die Sicherheitskommission* bestimmte Mindestanzahl der Übungen ist obligatorisch.

² Begründete Entschuldigungen mit Arztzeugnis, Bestätigung usw. sind spätestens 5 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit / Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär, Zivilschutz, begründete Ortsabwesenheit,

- e) durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art,
- f) berufliche Weiterbildung.

Inanspruchnahme
Von Eigentum
Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Chef Einsatz

Art. 13 ¹ Dem Ranghöchsten AdF steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 16 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen während der Feuerwehrpflicht gemäss Artikel 2 eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten vom Staatssteuerbetrag berechnet, im Minimum jedoch Fr. 100.00 und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird mit dem jeweiligen Budget der Gemeinde beschlossen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen

Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn eine verheiratete Person nach 27 Jahren aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, wird er/sie und der/die Ehepartner/in von der Ersatzabgabe befreit.

^{7 (neu)} Bei aktiven Feuerwehrmitgliedern, welche verheiratet sind, wird beim Ehepartner, welcher/welche nicht aktiv Feuerwehr leistet, die Feuerwehersatzabgabepflicht nicht verlangt.*

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstabe a, vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.*
- b) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstabe b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- c) Personen gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieses Reglements.

Gebühren

Art. 18 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 19¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kant. Richtlinien verlangt werden.

4. Zuständigkeiten

4.1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission*,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats das Kommando,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) erlässt einen Gebührentarif in Bezug auf Artikel 19 hievon,
- h) entscheidet auf Antrag der Sicherheitskommission* über Gesuche um Befreiung der Ersatzabgabe.

4.2. Sicherheitskommission*

Zusammensetzung Aufgaben und Befugnisse

Art. 22¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Zuständigkeiten werden im Reglement über die ständigen Kommissionen* der Gemeinde Adelboden geregelt.

Strafen

Art. 23¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse von Fr. 20.00 bis höchstens Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2013 wird per Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die mit * gekennzeichneten Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Adelboden wurde am 30. November 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 30. Oktober bis 30. November 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Adelboden, 15. Januar 2019

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Die mit * gekennzeichneten Änderungen wurden am 24. November 2023 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN



Roger Galli
Gemeindepräsident



Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 24. Oktober bis 24. November 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 24. Oktober 2023 bekannt gemacht.

Innerst der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 5. Januar 2024

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN



Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin